

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.261.444

Wien, am 3. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Nina Tomaselli, Freundinnen und Freunde haben am 6. März 2023 unter der Nr. **14482/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Übernahme der Sberbank durch die RBI in der Zuständigkeit des Verfassungsschutzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *Aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist die Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst für den potentiellen Kauf der russischen Sberbank durch die RBI zuständig?*
- *Welche Kompetenzen stehen ihr in diesem Zusammenhang zu? Ist die Unterbindung der Übernahme eine Denkmöglichkeit?*
- *Ergibt sich die Zuständigkeit für die DSN aufgrund der internationalen Sanktionen gegenüber Russland?*

Den Verordnungen und Beschlüssen der europäischen Kommission, beziehungsweise des Rates, sind die nationalen Behörden zu entnehmen, welche für die Durchführung der geltenden restriktiven EU-Maßnahmen (Sanktionen) zuständig sind. Als nationale

Rechtsgrundlage dient das Sanktionengesetz 2010 (SanktG), insbesondere §§ 1, 2, 6 und 8 SanktG.

Darüber hinaus darf darauf verwiesen werden, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen. Kein Gegenstand des Interpellationsrechtes sind bloße Meinungen und Einschätzungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen. Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt somit nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

**Zu den Fragen 4 bis 9:**

- *Wurde die interministerielle Task Force bestehend u.a. aus DSN und Finanzministerium mit dem potentiellen Kauf befasst?*
  - 4.1. *Falls ja, mit welchem Ergebnis?*
  - 4.2. *Falls nein, warum nicht?*
- *Welche Art der Zusammenarbeit gibt es in dieser Angelegenheit zwischen Innenministerium, Finanzmarkt und Bankenaufsicht?*
- *Gab es einen Austausch zwischen der RBI und der DSN?*
  - 6.1. *Falls ja, mit welchem Inhalt?*
- *Gab es einen Austausch zwischen der Sberbank Europe und der DSN?*
  - 7.1. *Falls ja, mit welchem Inhalt?*
- *Gab es einen Austausch zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der DSN?*  
*Wenn ja, was wurde besprochen?*
  - 8.1. *Falls ja, mit welchem Inhalt?*
- *Gibt es nachrichtendienstliche Ermittlungen gegenüber der Sberbank Europe, der Raiffeisen Bank International oder deren Organen?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, dass in bestimmten Bereichen oder gegen konkrete Gruppierungen oder Personen nachrichtendienstliche Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Darüber hinaus ist eine Beantwortung der Fragen auch aus Gründen des Datenschutzes sowie der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechtes nicht möglich.

In diesem Zusammenhang darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, indem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

**Zur Frage 10:**

- *Gibt es dokumentierte Geldwäscheverdachtsfälle oder Verstöße gegen die Geldwäschebestimmungen und die Sanktionsvorgaben der Sberbank Europe, der Raiffeisenbank International oder deren Organen?*  
*10.1. Falls ja, welche?*

Auskünfte über bestimmte Verdachtsmeldungen, insbesondere darüber, ob Analyseverfahren bei der dafür zuständigen Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamtes eingeleitet wurden beziehungsweise welche Ergebnisse diese erbracht haben, können aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) nicht erteilt werden. Darüber hinaus würden Auskünfte darüber, ob Verpflichtete nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz Verdachtsmeldungen an die Geldwäschemeldestelle erstattet haben oder über den Inhalt solcher Verdachtsmeldungen, einen Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich verankerte Gebot zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 Abs. 1 Bankwesengesetz) bewirken.

**Zur Frage 11:**

- *Welche anderen Bankenübernahmen beschäftigten in der Vergangenheit die DSN (bzw. das BVT)?*

Keine.

Gerhard Karner

